

SCHULPFLEGE

Reglement über die Nutzung der Jokertage (Beschluss der Schulpflege vom 10. Juli 2007; revidiert am 11.12.2018)

I. Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (abgek. VSG § 28) und der Volksschulverordnung (VSV § 30).

II. Geltungsbereich

Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der Schule Richterswil-Samstagern.

Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern sind in einem separaten „Reglement über die Handhabung von Absenzen und Dispensationsgesuchen“ geregelt.

III. Bezug von Jokertagen

Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Diese verfallen jeweils auf Ende eines Schuljahres. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur teilweise ausfällt. Der Bezug von Jokertagen ist auch vor und nach offiziellen Schulferien (vorbehältlich nachstehender Ausnahmeregelung) möglich.

An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:

Besuchstage bzw. Klassenlager, Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen, Sporttage und erster Schultag des Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson schriftlich und wenn betroffen, dem Therapiepersonal sowie allfällig weiteren Lehrpersonen, mündlich oder telefonisch mitzuteilen.

Das Kind beziehungsweise die Eltern orientieren sich selber über den verpassten Schulstoff.

Eine Kombination von Joker- und Dispensationstagen ist grundsätzlich möglich. Ob diese genehmigt bzw. sogar erforderlich wird, entscheidet je nach Dauer und Zeitpunkt die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.

IV. Handhabung von Jokertagen

Bei der Klassenlehrperson kann ein Formular bezogen werden, enthaltend Datum des Jokertages sowie die Unterschriften der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson/en.

Die Anmelde-Formulare für Jokertage können auch direkt online auf der Schulwebsite ausgefüllt werden oder sind gegebenenfalls im Kontaktheft einzutragen.

V. Genehmigungsvermerk / Inkraftsetzung

Das Reglement über die Nutzung der Jokertage und über die Handhabung von Dispensationsgesuchen wurde von der Schulpflege am 10. Juli 2007 beschlossen.

Das Reglement wird für die Primar- und Sekundarstufe auf Beginn des Schuljahres 2007/2008, für die Kindergartenstufe auf das Schuljahr 2008/2009 in Kraft gesetzt.

Eine Teilrevision des Reglementes (Art. III. Abs. 1 sowie Art. V. Abs. 1 + 2) erfolgte am 12. Februar 2008.

Mit Datum vom 11.12.2018 genehmigte die Schulpflege eine weitere Teilrevision, in welcher der Absatz „Handhabung von Dispensationsgesuchen (ausserhalb der Jokertage)“ gestrichen und in ein neues „Reglement über die Handhabung von Absenzen und Dispensationsgesuchen“ überführt wurde.

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL